

# **SATZUNG DER EVANGELISCHEN JUGENDSOZIALARBEIT BAYERN e.V.**

## **Präambel**

Die Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V. bezeugt das Evangelium von Jesus Christus jungen Menschen in besonderen Lebenslagen.

## **§ 1 Grundlagen**

Die Evangelische Jugendsozialarbeit ist in allen ihren derzeitigen Erscheinungsformen kirchliche Lebensäußerung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern weiß sich gewiesen an solche junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind und leistet damit unverzichtbare Beiträge zur Sicherung der Zukunftschancen für junge Menschen und einer solidarischen und gerechten Gesellschaft.

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sind zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, sowie die jeweiligen besonderen kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.

Gleichgewichtige Ziele, die jungen Menschen Perspektiven eines erfüllten Lebens eröffnen, sind dabei Wissensvermittlung, Persönlichkeitsentwicklung, Stärkung der Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit.

In eigenständiger Erfüllung ihres Auftrages verbindet Evangelische Jugendsozialarbeit in Bayern Diakonie und evangelische Jugendarbeit.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Evangelische Jugendsozialarbeit Bayern e.V.“, abgekürzt ejsa Bayern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zugehörigkeit**

1. Der Verein gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als Ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an – und ist damit mittelbar auch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
2. Der Verein gehört außerdem, nach der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern, als eigenständiger Zusammenschluss der Evangelischen Jugend an.

### **§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist tätig in der Verbindung von Diakonie und Jugendarbeit und weiteren Arbeitsfeldern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit ihrer Diakonie. Der Verein hat derzeit folgende Schwerpunkte seiner Arbeit:
  - a) Berufsbezogene Jugendhilfe – BBJH –
  - b) Gesellschaftspolitische Jugendbildung
  - c) Jugendmigrationsarbeit/Migrationsbezogene Jugendsozialarbeit
  - d) Schulbezogene Jugendsozialarbeit/Jugendsozialarbeit an Schulen
2. In diesem Zusammenhang soll der Verein:
  - a) einen breiten fachpolitischen Austausch von Konzeptionen Evangelischer Jugendsozialarbeit fördern und koordinieren, sowie einen gezielten Austausch über jugend-politische Aktivitäten initiieren.
  - b) Anregung, Förderung und Beratung gewährleisten und Koordinationsfunktionen wahrnehmen.
  - c) die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den Arbeitsfeldern der Jugendsozialarbeit fördern und begleiten sowie durch eigene Angebote aktiv unterstützen.
  - d) bei Konzeptionen der Jugendsozialarbeit mitwirken, Rahmenkonzepte entwickeln bzw. weiterentwickeln und auf gesetzliche Entwicklungen einwirken.
  - e) Handlungsansätze der Jugendsozialarbeit seiner Mitglieder stärken und als verantwortliche Zentralstelle geeignete Kriterien zur Umsetzung von Landes-, Bundes- und EU-Förderprogrammen entwickeln.
  - f) die Anliegen Evangelischer Jugendsozialarbeit in Landeskirche und Diakonie, Politik und Gesellschaft, sowie gegenüber den Staatsministerien und anderen Fachbehörden auf Landesebene zu vertreten.
  - g) die Zusammenarbeit mit anderen landesweit tätigen Trägern der Jugendsozialarbeit fördern.
3. Der Verein darf darüber hinaus tätig werden, wenn dies der Erreichung und Förderung seines beschriebenen Zweckes dienlich ist und den Grundlagen nach § 1 dieser Satzung entspricht.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

5. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 6 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind das Diakonische Werk Bayern und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, letztere vertreten durch das Amt für evangelische Jugendarbeit.
2. Mitglieder des Vereins können rechtlich selbständige Werke, Dienste, Einrichtungen und Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden.
3. Weitere Mitglieder können selbständige Träger von Einrichtungen, Projekten und Modellen Evangelischer Jugendsozialarbeit werden, die auf der Grundlage des § 1 dieser Satzung tätig sind.
4. Außerordentliche Mitglieder können Träger von Einrichtungen werden, die einen Auftrag der Jugendsozialarbeit im Sinne von § 1 dieser Satzung wahrnehmen und einer Kirche zuzuordnen sind, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Bayern bzw. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschland sind. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder darf 10% der gesamten Mitglieder nicht übersteigen.

## **§ 7 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10, Satz 2, Buchstabe i).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand.
3. Mitglieder, die keine Aufgaben der Evangelischen Jugendsozialarbeit wahrnehmen oder an der Förderung des Vereins in anderer Weise nicht mehr

mitwirken, scheiden aus dem Verein aus. Die Mitgliederversammlung stellt das Ausscheiden fest (§ 10, Satz 2, Buchstabe i).

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand.
3. Der Vorstand.

## **§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der in § 6 genannten Mitglieder an. Die Mitglieder nach § 6 Nr. 1 entsenden bis zu zwei Delegierte. Die Mitglieder nach § 6 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 entsenden je eine Delegierte bzw. einen Delegierten.  
Jede(r) Delegierte hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme an.
3. Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme an:
  - a) Bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landeskirchenrates der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern.
  - b) Bis zu zwei von der Landessynode der Evang.-Lutherischen Kirche in Bayern berufene Vertreterinnen bzw. Vertreter.
  - c) Von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit des Vorstands berufene fachkundige Persönlichkeiten, die in der Regel einer christlichen Kirche angehören. Die Zahl der berufenen Persönlichkeiten darf nicht höher sein, als ein 1/5 der Zahl der Vereinsmitglieder.
  - d) Weitere sachverständige Personen und Gäste.
  - e) Die Vorsitzenden der Beiräte.
  - f) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die Landesreferentinnen bzw. Landesreferenten.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, es besteht eine satzungsgemäße Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes oder Zuständigkeiten werden von der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand übertragen. Insbesondere besteht die Zuständigkeit für:

- a) Wahlen zum erweiterten Vorstand.
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes sowie des Stellenplanes.
- c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes.
- d) Feststellung der Jahresrechnung.
- e) Entlastung von Erweitertem Vorstand und Geschäftsführung.
- f) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlussfassung über grundsätzliche Konzeptionen für die Tätigkeit des Vereins.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern.
- k) Die Berufung fachkundiger Persönlichkeiten gemäß § 9 Nr. 3. Buchst. c.
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

## **§ 11 Arbeitsweise**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung durchgeführt oder eine Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Online-Teilnahme ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen möglich ist. Die Kommunikation erfolgt zugangsbeschränkt, ausschließlich innerhalb des teilnahmeberechtigten Kreises, was durch geeignete Mittel sichergestellt wird. Für Abstimmungen werden geeignete technische Hilfsmittel verwendet. Sofern die Abstimmung anonym erfolgt, wird technisch sichergestellt, dass die Abstimmungsergebnisse und die Daten der zur Abstimmung berechtigten Personen einander nicht zugeordnet werden können.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst wird.
  - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem bzw. der 2. Vorsitzenden, geleitet.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einer Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen von der Einmütigkeit aller Mitglieder getragen werden.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, diese Satzung schreibt eine abweichende Mehrheit vor. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder dem Beschlussantrag zugestimmt haben.
3. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Ist einem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so kann es das Stimmrecht durch schriftliche Erklärung auf ein anderes ejsa-Mitglied übertragen. Jedes ejsa-Mitglied kann jedoch nicht mehr als eine Stimmrechtsübertragung entgegen nehmen.

## **§ 13 Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus der bzw. dem 1. Vorsitzenden und der bzw. dem 2. Vorsitzenden (§ 16), sowie weiteren fünf Vorstandsmitgliedern, letztere werden von der Mitgliederversammlung gewählt und müssen Delegierte der Mitglieder nach § 6 Nr. 2 und Nr. 3 der Satzung sein. Der erweiterte Vorstand soll geschlechtergerecht besetzt sein.
2. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für Angelegenheiten, welche ihm durch die Mitgliederversammlung oder nach dieser Satzung übertragen worden sind. Insbesondere besteht die Zuständigkeit für:
  - a) Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Bestellung und Entlassung der Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers des Vereins und der Landesreferentinnen und Landesreferenten.
  - c) Die Befassung mit inhaltlich konzeptionellen Fragen der Evangelischen Jugendsozialarbeit.
  - d) Die Einsetzung der Beiräte, Arbeitskreise und Ausschüsse.
  - e) Genehmigung von Geschäftsordnungen der Arbeitsgremien des Vereins.
  - f) Beratung über die Aufnahme neuer Aufgaben und Vorbereitung der Entscheidung für die Mitgliederversammlung.
  - g) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt, soweit sie bzw. er nicht persönlich betroffen ist, beratend an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Landesreferentinnen bzw. Landesreferenten der Geschäftsstelle nehmen beratend bei den ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten an den Sitzungen des Vorstands teil, soweit sie nicht persönlich betroffen sind.
5. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzungen können sachverständige Personen (z.B. Beiratsvorsitzende) und Gäste zur Beratung hinzugezogen werden.

6. Im Regelfall werden je bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, sowie des Diakonischen Rates zu den erweiterten Vorstandssitzungen als Gäste eingeladen.

#### **§ 14 Arbeitsweise des erweiterten Vorstands**

1. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand, mindestens zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sollen in Präsenz stattfinden. Wenn wichtige Umstände dies erforderlich erscheinen lassen, kann zu einer Online-Sitzung eingeladen werden. Es gelten die Regelungen des § 11 Abs. 1 S. 2 ff entsprechend.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der bzw. dem 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der beiden Vorsitzenden und einer Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.

#### **§ 15 Wahlzeit und Nachwahlen**

1. Die Amtszeit des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre.
2. Eine Abwahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
3. Tritt eine Person während der Wahlzeit zurück, so hat eine Nachwahl für die verbleibende Wahlperiode bei der folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

#### **§ 16 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der 1. Vorsitzende und die bzw. der 2. Vorsitzende.
2. Die beiden Vorsitzenden werden bestimmt zum einen vom Diakonischen Werk Bayern und zum anderen vom Amt für Evangelische Jugendarbeit.
3. Im Vorsitz des Vereins wechseln sich die beiden Mitglieder des Vorstands im Turnus von drei Jahren, entsprechend der Amtsdauer des erweiterten Vorstands ab.

Die bzw. der 1. Vorsitzende und die bzw. der 2. Vorsitzende sind jeder für sich zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die bzw. der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des bzw. der 1. Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch diesen bzw. diese tätig werden darf.

4. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Vereins nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.
5. Der Vorstand ist zuständig für Angelegenheiten, welche ihm durch den erweiterten Vorstand oder nach dieser Satzung übertragen worden sind. Insbesondere besteht die Zuständigkeit für:
  - a) Die Geschäftsführung des Vereins, soweit nicht der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer übertragen.
  - b) Entscheidungen des erweiterten Vorstands, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit keinen Aufschub vertragen.
  - c) Vorbereitungen der Sitzungen des erweiterten Vorstands.

## **§ 17 Rechnungsprüfung**

1. Die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins wird jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.
2. Gemäß § 10 j werden die beiden Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt; sie dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.
3. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer können umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen der Geschäftsstelle, sowie in den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nehmen. Sie verschaffen sich Einblick in die wirtschaftliche Gesamtsituation des Vereins.
4. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung und geben ein Votum zur Beschlussfassung über die Entlastung des erweiterten Vorstandes ab.

## **§ 18 Leitung der Geschäftsstelle**

1. Der Verein hat eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.
3. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins in der Geschäftsstelle gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

in der jeweiligen Fassung; darüber hinaus gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) des Diakonischen Werkes.

## **§ 19 Mitgliedsbeiträge**

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder ergeben sich aus einer Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder, zu entscheiden hat.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zum 01.07. an den Verein zu entrichten. Eine Verrechnung mit Forderungen gegenüber dem Verein ist unzulässig.

## **§ 20 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung dieser Satzung kann von jedem Mitglied unter Angabe des satzungsändernden Textes gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dies hat mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der beschließenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Antrag des satzungsändernden Textes ist vom Vorstand der beschließenden Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung zu versenden.
2. Jede Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann mit einem Beschluss, welcher der Mehrheit von 3/4 seiner Mitgliederstimmen bedarf, aufgelöst werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung ist mit einer Antragsfrist von mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Evangelischen Jugendsozialarbeit zu verwenden.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

Sollten Teile dieser Satzung rechtswidrig sein oder werden, so berührt dies die restlichen rechtsgültigen Satzungsbestandteile nicht.

## **§ 23 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.1999 verabschiedet, redaktionell ergänzt von der Mitgliederversammlung am 04.05.2000, geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.03.2003, am 29.03.2007, am 02.03.2011 und am 15.03.2017.
2. Diese Satzung und künftige Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes sowie der Zustimmung des Diakonischen Werkes Bayern.
3. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 19.07.2000 unter der Nr. VR 448 in das Vereinsregister Nürnberg, die Änderungen am 01.08.2003, 14.10.2005, 26.09.2007, 09.09.2011 und 04.07.2017 eingetragen.

Zuletzt geändert am 29.06.2023